

Motion von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)
und Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht)
betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung eines
gemässigten Opportunitätsprinzips im Strafuntersuchungsverfahren

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, damit

1. die Strafuntersuchungsbehörden im Falle mehrerer Gesetzesverletzungen durch den selben Täter die Strafuntersuchung und die Anklage auf einen oder mehrere schwerwiegende Tatbestände beschränken können, sofern
 - a) die übrigen Delikte auf die zu erwartende Strafe oder Massnahme keinen erheblichen Einfluss haben und
 - b) durch die Beschränkung dem oder den Geschädigten keine wesentlichen Nachteile bei der Wahrnehmung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Angeschuldigten entstehen:
2. Entscheide über die Einstellung eines Verfahrens lediglich dann ausführlich begründet werden müssen, wenn dies der Angeschuldigte oder ein Geschädigter verlangt.

Dr. Lukas Briner
Dr. Jörg Rappold

Begründung:

Die zürcherischen Strafuntersuchungsbehörden sind notorisch überlastet. Gleichwohl fühlen sie sich aufgrund der geltenden Strafprozessordnung offenbar verpflichtet, im Falle von Angeschuldigten, die schwerer und weniger schwerer Delikte beschuldigt werden, auch nebensächliche Sachverhalte sorgfältig zu untersuchen, bis sie der Anklage oder der - oft ebenfalls einlässlich begründeten - Sistierung zugeführt werden können. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität allerdings wird heute schon ein gewisses Opportunitätsprinzip angewendet, um grössere Untersuchungen überhaupt vor der Verjährung abschliessen zu können.

Im Interesse einer sinnvollen Prioritätenordnung sind die Kräfte der Bezirksanwälte darauf zu konzentrieren, möglichst viele Untersuchungen möglichst speditiv abzuschliessen, statt bei den einmal angehobenen Verfahren möglichst viele Nebenpunkte einzubeziehen. Dies lässt sich dort rechtfertigen, wo im Vergleich zur Strafandrohung für die Haupttat von solchen "Nebenanklagepunkten" ohnehin ein geringer Einfluss auf das Strafmass im Urteil zu erwarten ist. Zu schützen sind die berechtigten Interessen der Geschädigten.

Die Begründung der Sistierung eines Verfahrens soll sich in den Fällen erübrigen, in denen dies von den Beteiligten nicht ausdrücklich verlangt wird. Das Verfahren soll diesbezüglich den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§160a Abs. 2 und 3) angepasst werden, was ebenfalls der Entlastung der Untersuchungsbehörden dient.